

# Entwicklungspartnerschaft „CarSharing Kappeln“

## Kooperationsvertrag

zwischen dem

Regionalzentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg  
vertreten durch den Leiter Ingo Gutzmann  
- im folgenden Regionalzentrum

und

cambio Hamburg  
vertreten durch den Prokuristen Carsten Redlich der cambio Hamburg CarSharing GmbH  
- im folgenden cambio

### Präambel

Das Kernstück der Entwicklungspartnerschaft ist die gemeinsame Entwicklung eines nachhaltigen und dauerhaften CarSharing-Angebotes in Kappeln.

Das vorgesehene Carsharing Angebot besteht aus einer Carsharing Station auf dem Parkplatz Scheunenfeld im zentralen Stadtgebiet.

Die Möglichkeiten einer veränderten Mobilität soll der wachsenden Bewohnerschaft in Kappeln und weiterer Öffentlichkeit aufgezeigt werden und im Rahmen der CarSharing Station dauerhaft etabliert werden.

Das Regionalzentrum des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg und cambio CarSharing vereinbaren daher folgende Kooperation.

Diese Kooperation bezieht sich auf die mit dem Blauen Engel ausgewiesene umweltfreundliche cambio CarSharing–Dienstleistung für die Bewohnerschaft der Stadt Kappeln und weiterer Öffentlichkeit.

Sofern in dieser Kooperation Preise, Nutzungsbedingungen und Kündigungsfristen abweichend von den AGB und der Preisliste der cambio vereinbart werden, sollen die hier getroffenen Regelungen Vorrang vor denen der AGB und der Preisliste haben.

### § 1 Vertragsgegenstand

Das Kernstück des Projektes ist die Entwicklung und der Betrieb einer cambio CarSharing-Station auf dem Parkplatz Scheunenfeld in Kappeln.

Die CarSharing Station besteht aus:

- zwei Stellplätzen für cambio-Fahrzeuge, Ladeinfrastruktur für die E-Mobile,

- einer Beschilderung (Informations- und Hinweisschild) und der Wegeführung zu den Fahrzeugen. Art und Umfang der Beschilderung werden zwischen den Vertragspartnern und der Stadtverwaltung Kappeln abgestimmt,
- die Gestaltung der Fahrzeuge, der Hinweisschilder und der Ladeinfrastruktur erfolgt unter besonderer Beachtung der Darstellung des Regionalzentrums und der Stadt Kappeln. Der öffentlichkeitswirksame Bezug wird so sichergestellt.

## **§ 2 Leistungen und Aufgaben von cambio**

Im Rahmen der Kooperation wird cambio folgende Aufgaben wahrnehmen bzw. Leistungen erbringen:

- 1 cambio verpflichtet sich, einen geordneten CarSharing-Betrieb aufrechtzuerhalten und ist für die Instandhaltung, Wartung und Betriebsfähigkeit der Fahrzeugflotte allein verantwortlich,
- 2 cambio erbringt die zur dauerhaften Entwicklung notwendigen Informations-, Marketing- und Vertriebsaktivitäten, sei es als eigenständige Leistung, bzw. als Teilleistung in Kooperation mit den Partnern.

## **§ 3 Leistungen und Aufgaben des Regionalzentrums**

Im Rahmen der Kooperation wird das Regionalzentrum folgende Aufgaben wahrnehmen und Leistungen erbringen:

- 1 Das Regionalzentrum stellt im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Kappeln die notwendigen Flächen auf öffentlichem Grund für die CarSharing-Fahrzeuge und die notwendige Lade-Infrastruktur. Die Flächen werden für das Pilotvorhaben kostenfrei zur Verfügung gestellt. Danach wird ein monatlicher Mietpreis von 20€ netto je Stellplatz gezahlt.
- 2 Eine Versorgung mit zertifiziertem Ökostrom der Ladeinfrastruktur wird durch das Regionalzentrum im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Kappeln sichergestellt.
- 3 Das Regionalzentrum, die Stadtverwaltung gewähren zu jeder Zeit allen Kunden und Mitarbeitern der cambio ungehinderten Zugang zu den Fahrzeugen.
- 4 Das Regionalzentrum trägt eine monatliche Umsatzgarantie für jedes CarSharing-Fahrzeug bzw. Fahrzeugtyp (siehe hierzu § 4 Umsatzgarantie).
- 5 Nach derzeitiger Marktlage ergeben sich folgende Beträge für die Umsatzgarantie:  
Renault ZOE 890€ netto  
  
Preisanpassungen der Lieferanten werden an die Projektpartner weiterberechnet. Die Fahrzeugauswahl wird abgestimmt.

## **§ 4 Umsatzgarantie**

- 1 Das Regionalzentrum und cambio teilen sich das wirtschaftliche Risiko der notwendigen Entwicklung der CarSharing-Station.
- 2 Gegen die vom Regionalzentrum zu zahlende Umsatzgarantie (§ 3, Absatz 4 und 5) werden sämtliche Fahrtumsätze mit den Stations-Fahrzeugen verrechnet. Sind die Umsätze geringer als die Garantie, zahlt das Regionalzentrum die Differenz.

- 3 cambio ermittelt monatlich nach Erstellung der Monatsrechnung den Fahrzeugumsatz je Fahrzeug und berichtet dem Regionalzentrum zur Entwicklung in einem monatlichen Reporting. cambio stellt die Garantiezahlung bzw. die sich ergebende Differenz monatlich in Rechnung.
- 4 Übersteigen die Umsätze in einem Monat die Umsatzgarantie, so wird der überschüssige Betrag mit den Garantiezahlungen aus dem folgenden Monat verrechnet. Abgezogen werden die flexiblen Kosten für den überschießenden Fahrtumsatz, die so mehr gefahrenen Kilometer. Der Anteil der flexiblen Kosten je 100km für Strom, Servicearbeiten und Unfälle beträgt derzeit 11,74 € netto. Preisanpassungen der Lieferanten werden an den Projektpartner weiterberechnet.

## **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

- 1 Die Parteien stimmen Inhalt und Gestaltung sämtlicher gemeinsamer Publikationen, Preetexte und Veröffentlichungen vor Veröffentlichung ab. Aus Gründen der Praktikabilität stimmen sich beide Partner zu den wahrscheinlichen Fragestellungen im Vorfeld einer Öffentlichkeitsarbeit inhaltlich ab.

## **§ 6 Kostenteilung**

- 1 Grundsätzlich trägt jede Partei die Kosten zur jeweiligen Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nach diesem Kooperationsvertrag.
- 2 Die Kosten für gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. gemeinsame Pressekonferenzen oder gemeinsame Broschüren, werden hälftig geteilt, wobei Aufträge an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen dürfen. Den Personalaufwand im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit trägt jede Partei für sich selbst.
- 3 Die Kosten für die Darstellung des Vorhabens auf und in den jeweiligen Medien der Vertragsparteien, tragen die Vertragspartner jeweils selbst.

## **§ 7 Haftung**

- 1 Die Parteien haften dafür, dass sämtliche gegenseitig gelieferten Inhalte und Materialien nicht gegen bestehende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen und keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 2 Die Parteien stellen sich wechselseitig von etwaigen Ansprüchen frei, die daraus resultieren, dass eine Partei von Dritten in Anspruch genommen wird und dieser Anspruch sich auf einen Sachverhalt bezieht, für den die andere Partei nach der Haftungsverteilung der Parteien im Innenverhältnis alleine haftet.

## **§ 8 Vertraulichkeit**

- 1 Die Parteien verpflichten sich, über alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Kooperationsvertrages zur Kenntnis

gelangen - insbesondere der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei  
- Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 9 Laufzeit und Kündigung**

Diese Fortführung der Kooperation beginnt am 1.09.2021 und hat dann eine feste Laufzeit von fünf Jahren (36 Monaten mit Verlängerungsoption). Eine Kündigung innerhalb der Laufzeit hat schriftlich zu erfolgen.

Die Kündigung aus besonders schwerwiegendem Grund ist zulässig. Hierzu gehören:

- Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung.
- Schädigung des Ansehens der Marke des jeweils anderen Partners
- Ein Zahlungsrückstand von mehr als 60 Tagen.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

- 1 Ergänzungen und Änderungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere bedarf die Änderung dieses Schriftformerfordernisses der Schriftform.
- 2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Kooperationsvertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.
- 3 Keine Partei darf einzelne Rechte oder Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag oder diesen Kooperationsvertrag als solchen ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen oder abtreten.
- 4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag ist Hamburg.

Kappeln, 13.04.2021

Ingo Gutzmann für Regionalzentrum des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Carsten Redlich für cambio Hamburg CarSharing GmbH